



Lizenziert für Landratsamt Altötting

Hinweis zum Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII

Bitte den Antrag nach Abschluss der erforderlichen Eingaben ausdrucken, unterschreiben und an das Amt für Kinder, Jugend und Familie im Landratsamt Altötting senden oder persönlich einreichen.

Anschrift:

Landratsamt Altötting
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Bahnhofstraße 38
84503 Altötting



Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis

gemäß § 43 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – SGBVIII.

Tagespflegeperson:

Name	Vorname	
Anschrift (Straße u. Haus-Nr.)	(PLZ)	(Ort)
Telefon	E-Mail	

Ich beantrage ab _____ die Erteilung einer Pflegeerlaubnis für Tagespflege in

Ort der Betreuung		
Anschrift (Straße u. Haus-Nr.)	(PLZ)	(Ort)
Telefon	E-Mail	

Hinweise/Merkblatt:

- Die Pflegeerlaubnis setzt voraus, dass die Tagespflegeperson Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen, z. B. im Haushalt der Tagespflegeperson betreut. Keiner Pflegeerlaubnis bedarf eine Pflegeperson, die das Kind im Haushalt seiner Eltern betreut.
- Eine Pflegeerlaubnis wird benötigt, wenn das Kind/die Kinder mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und länger als 3 Monate betreut wird/werden. Die Tagespflegeperson hat zumindest ein Kind gegen Entgelt im entsprechenden Umfang zu betreuen.
- Die Pflegeerlaubnis ist nicht kindbezogen, d. h. sie ist eine generelle Erlaubnis Kinder betreuen zu dürfen.
- Im Rahmen der Pflegeerlaubnis können pro Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Räumlichkeiten für die Betreuung (von fünf Kindern) geeignet sind. Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.

- Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die
 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen.
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen
 3. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen, die vom Kreisjugendamt Altötting angeboten werden, erworben oder in anderer Weise (z. B. Erzieherin) nachgewiesen haben.
- Tagespflegepersonen haben die Aufgabe, die ihnen anvertrauten Kinder entwicklungsangemessen zu bilden, zu erziehen und zu betreuen.

Datenschutz:

Informationen zum Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Vollzug der Kinder- und Jugendhilfe (Achstes Sozialgesetzbuch)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Datenschutzhinweise gelten im Zusammenhang mit dem Vollzug des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGBVIII).

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Altötting
 Amt für Kinder, Jugend und Familie
 Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting
 Tel.Nr. 08671/502-120
 E-Mail: jugendamt@Lra-aoe.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter
 Landratsamt Altötting
 Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting
 Tel.Nr. 08671/502-0
 E-Mail: datenschutz@Lra-aoe.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (SGBVIII) rechtmäßig und zielführend zu vollziehen.

b) Rechtsgrundlage:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit dem SGBVIII, SGBX und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre persönlichen Daten werden im erforderlichen Umfang weitergeben an:

Sachgebiete des Landratsamtes und Organisationen, mit denen das Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfe zielführend und erforderlich zusammenarbeitet.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland:

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln. Falls dies im Einzelfall notwendig ist, werden Sie gesondert informiert.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Jugendamt so lange gespeichert, wie dies für die Sachbearbeitung und anschließend unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (AMS VI 5/7273/1/03 vom 26.07.2004) erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei erteilter Einwilligung:

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Jugendamt durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Das Jugendamt benötigt Ihre Daten, um den gesetzlichen Auftrag zielführend und im erforderlichem Umfang leisten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können unter Umständen Anträge nicht bearbeitet, Bußgelder erhoben und falls erforderlich, familiengerichtliche Maßnahmen eingeleitet werden.

Weitere Infos erhalten Sie bei Bedarf bei den für Sie zuständigen Mitarbeitern.

Der Antrag ist persönlich abzugeben oder an folgende Adresse zu senden:

Landratsamt Altötting, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting.



Ort, Datum

Unterschrift der Tagespflegeperson